

Die Bedeutung gerade dieses Gesetzentwurfs und dieses Schrittes, den wir damit in der Entwicklung unserer Rechtspflege gehen, wird außerordentlich deutlich daran, daß hier zum ersten Mal in der deutschen Geschichte ein Strafvollzug gesetzlich geregelt wird, der weit über die formelle Wahrung der Menschenrechte im Strafvollzug hinausgeht. Zum ersten Mal in Deutschland sind in einem Gesetz über den Strafvollzug konkrete Verantwortlichkeiten und wirksame Maßnahmen zur Rückführung des Bestraften in das normale Leben der Gemeinschaft, für seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft festgelegt. Solcher Ziele und Gesetze kann sich kein bürgerlicher Staat rühmen, weil sie seinem Wesen widersprechen.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß hat — wie bereits gesagt — gründlich über jede Bestimmung des Strafgesetzbuchentwurfs beraten. Im Ergebnis dieser Diskussion möchte er die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses besonders noch auf ein Problem lenken. Die Regeln über den strafrechtlichen Schutz der Volkswirtschaft und des Eigentums bedürfen der Verbindung mit klaren und umfassenden Bestimmungen über die Organisation der Leitung der Wirtschaft und die Verantwortung jedes Leiters in diesem Bereich. Unser Ausschuß möchte deshalb mit der gebotenen Dringlichkeit darauf hinweisen, daß es auch aufgrund des neuen Strafrechts notwendig ist, die Schaffung eines exakten Wirtschaftsrechts zu beschleunigen.

Der Ihnen vorliegende Vorschlag der Präzisierung des § 196 des Strafgesetzbuches ergab sich aus der Beratung über Fragen des Strafmaßes und des Strafrahmens in den einzelnen Tatbeständen. Damit wird deutlich zum Ausdruck gebracht, welche Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit zur Anwendung kommen sollen, wenn ein fahrlässig verursachter Verkehrsunfall den Tod eines Menschen zur Folge hat.

Verehrte Abgeordnete! Das Grundanliegen, unter unseren gesellschaftlichen Bedingungen ein Strafrecht zu schaffen, das vor allem der Verhütung von Straftaten und der Erziehung von Gesetzesverletzern dient, gilt nicht nur für seine Gestaltung im Hinblick auf die Garantierung von Rechtssicherheit im inneren Leben unserer Republik. Es ist auch der tragende Gesichtspunkt für die Wirkung des Strafrechts zur Garantierung des Schutzes der Republik gegen alle Angriffe von außen und für die Sicherung normaler, friedlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Staaten überhaupt. Unser Strafrecht soll helfen, solche Straftaten zu verhindern, die das friedliche Zusammenleben zwischen den Völkern und Staaten gefährden.

Diese Aufgabenstellung resultiert sowohl aus den Lehren unserer Geschichte, die dem deutschen Volk in wesentlichen Teilen durch die Urteile von Nürnberg und das Potsdamer Abkommen als völkerrechtlich verbindliche Verpflichtung aufgetragen wurden, als auch aus den allgemein anerkannten Grundsätzen und Bestimmungen des Völkerrechts.

Wie die Ausschüsse für Nationale Verteidigung und für Auswärtige Angelegenheiten so stellte auch der Verfassungs- und Rechtsausschuß in seinen Beratungen einhellig fest, daß sich die vorliegenden Gesetzentwürfe völlig mit dem geltenden Völkerrecht in Übereinstimmung befinden. Standpunkt und Charakter unseres Staates werden hierin in besonderer Weise deutlich. Er bindet sich bewußt an das Völkerrecht. Damit trägt er als sozialistischer Staat auch durch sein Strafrecht zur Durchsetzung zivilisierter menschlicher Beziehungen zwischen den Völkern bei.

Das gewinnt um so größere Bedeutung, als die aggressivsten imperialistischen Mächte, insbesondere die USA, eindeutig zur Praxis des permanenten Bruchs völkerrechtlicher Abkommen übergegangen sind und offensichtlich jede Normalisierung der internationalen Beziehungen hintertreiben. Das wird — wie der Ausschuß für Nationale Verteidigung hervorhob — gegen-